

KEMPER-Anschlussgarantiebedingungen

Die KEMPER GmbH, Von-Siemens-Straße 20, 48691 Vreden, bietet über die 12-monatige Gewährleistungsfrist hinaus seinen Kunden auf Wunsch eine Anschlussgarantie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang der Maschine an.

Geltungsbereich und -dauer:

Sachlicher Geltungsbereich

Die KEMPER-Anschlussgarantie kann für jede KEMPER Maschine mit einem Typenschild und einer ausgewiesenen Maschinenummer in Verbindung mit einem Neukauf abgeschlossen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die KEMPER-Anschlussgarantie schließt sich unmittelbar an die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten an.

Räumlicher Geltungsbereich

Die KEMPER-Anschlussgarantie kann nur für Maschinen in Anspruch genommen werden, die nach Auslieferung in Deutschland, Österreich oder der Schweiz belegen sind und betrieben werden.

Geltungsdauer

Der Garantiegeber garantiert im Rahmen der Anschlussgarantie für 12 oder 24 Monate, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, dass die Maschine frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang der Maschine ist.

Ende der Anschlussgarantie

Die KEMPER-Anschlussgarantie endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Nachbesserungen führen nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiefrieten.

Ausführungsoptionen

Die KEMPER-Anschlussgarantie kann je nach Maschine in einer der vier folgenden Ausführungsoptionen mit jeweils 12 oder 24 Monaten Laufzeit abgeschlossen werden:

Maschine	Absaug- und Filtersysteme		Mobile und stationäre Absaug- und Filtergeräte	
	Dauer der Anschlussgarantie	12 Monate, jedoch maximal 4.800 h Gesamtmaschinenstunden	24 Monate, jedoch maximal 7.200 h Gesamtmaschinenstunden	12 Monate, jedoch maximal 3.200 h Gesamtmaschinenstunden
Artikelnummer	99977001	99977002	99977003	99977004
Servicevertragspflicht	Nein	Ja*	Nein	Ja*

*Die Anschlussgarantie für die Ausführungsoption gilt nur bei Abschluss eines KEMPER Servicevertrages.

Leistungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Anschlussgarantie ist, dass während der Laufzeit der Anschlussgarantie alle Serviceintervallarbeiten durch die KEMPER GmbH durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Serviceintervallarbeiten den Garantiefall nicht verursacht hat.

Garantieleistung:

Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Anschlussgarantie fällt, wird der Garantiegeber den Mangel beseitigen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Teil nach dem Ermessen der KEMPER GmbH entweder instandgesetzt oder ausgetauscht werden. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Anschlussgarantiefrist der Maschine Garantieansprüche geltend machen.

Leistungsausschlüsse:

Ersatzlieferung und sonstige Ersatzansprüche

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung einer mangelfreien Maschine (Ersatzlieferung) umfasst. Es besteht z. B. auch kein Anspruch auf Stellung einer Ersatzmaschine, auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Natürlicher Verschleiß und Abnutzung

Natürlicher Verschleiß, das heißt jede Beeinträchtigung der Maschine durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Anschlussgarantie ausgeschlossen.

Fremdumbauten

Fremdumbauten sowie Mängel an der Maschine, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das Gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

Weitere Leistungsausschlüsse

Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber aus dieser Anschlussgarantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- die Maschine zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter KEMPER Servicepartner ist, unsachgemäß instandgesetzt unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß geprüft worden ist oder
- Vorschriften über den Betrieb sowie die Wartung der Maschine (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
- die Maschine durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Überschwemmung, Flurfahrzeuge, Funkenflug) oder
- bei der Maschine Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die KEMPER GmbH nicht genehmigt hat oder die Maschine in einer von der KEMPER GmbH nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Fremdfilter, Beleuchtung) oder
- die Maschine unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist (z.B. falscher Anwendungszweck) Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber aus dieser Anschlussgarantie sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn
- der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich, spätestens fünf Werktage nachdem der Mangel sich gezeigt hat, dem Garantiegeber angezeigt hat oder
- der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Aufforderung, Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat und sich der Mangel dadurch vergrößert hat.